

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2024, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins

Viele Unternehmen bereiten aktuell den Jahresabschluss 2024 vor. In diesem Zusammenhang kommt auch der voraussichtlichen Entwicklung der Pensionsrückstellungen in den Jahresabschlüssen nach HGB und ggf. IFRS/US-GAAP (oder andere internationale Bewertungsmethoden) besondere Bedeutung zu.

Bewertung im HGB-Jahresabschluss

Der Rechnungszins für Altersversorgungsverpflichtungen (und für ähnliche Verpflichtungen) wird seit 2016 nicht aus dem 7-Jahresdurchschnitt, sondern aus dem 10-Jahresdurchschnitt abgeleitet. Bei den sonstigen Rückstellungen wie z.B. für Jubiläumsverpflichtungen wird weiterhin der 7-Jahresdurchschnitt angewendet. Für die Pensionsrückstellungen wird aber der Zins auf Basis des 7-Jahresdurchschnitts für die Ausschüttungssperre zugrunde gelegt.

Die handelsbilanziellen Rechnungszinsen (7- und 10-Jahresdurchschnitt) **steigen** seit zwei Jahren wieder an. Zum 31.12.2024 wird es voraussichtlich einen Anstieg des 10-Jahresdurchschnittszinses auf 1,90% (1,82% zum 31.12.2023) geben (Stand November 1,88%). Der 7-Jahresdurchschnittszins wird voraussichtlich zum 31.12.2024 bei 1,96% liegen (Vorjahr 1,74%). Damit liegt der 10-Jahresdurchschnitt im Gegensatz zu den vergangenen Jahren unter dem 7-Jahresdurchschnitt, da die Niedrigzinsphase beim 10-Jahresdurchschnitt länger nachwirkt. Die Ausschüttungssperre (Differenz zwischen 7- und 10-Jahresdurchschnitts-Rückstellung) läuft dadurch faktisch ins Leere (negative Differenz). Der Unterschied der Rückstellungen beider Zinssätze ist aber weiterhin im Anhang anzugeben.

Der Zinsanstieg zum 31.12.2024 wird sich – wie schon im letzten Jahr - leicht dämpfend auf die Höhe der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen

auswirken (ca. – 0,6 bis - 1,2%; Vergleich der Erfüllungsbeträge zum Bilanztermin 31.12.2024 mit aktuellem Zins 1,90% und Vorjahreszins 1,82%).

Die Prognosen zur Zinsentwicklung in den folgenden Jahren führen dann zu weiter steigenden Zinssätzen:

Bilanztermin	10-Jahresdurchschnitt	7-Jahresdurchschnitt
30.06.2025	1,97%	2,05%
31.12.2025	2,00%	2,14%
31.12.2026	2,15%	2,42%
31.12.2027	2,28%	2,76%
31.12.2028	2,40%	3,07%
31.12.2029	2,60%	3,13%

In dieser Ausgabe

Bewertung von Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2024, handels- und steuerbilanzieller Rechnungszins

1

PSV Beitragssatz 2024

3

Kein Freibetrag für freiwillig versicherte Betriebsrentner

3

Die Zuführung (Veränderung) der Pensionsrückstellung zum Ende des Wirtschaftsjahres gegenüber dem Vorjahr wird für die Handelsbilanz (GuV) in den Zinsaufwand (Finanzergebnis) und den Pensionsaufwand (Personalergebnis) aufgeteilt. In den letzten Jahren mit den deutlich sinkenden Zinsen und den entsprechend hohen Zuwächsen der Erfüllungsbeträge wurde zusätzlich der **Zinsänderungsaufwand** in unseren Bilanzgutachten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Differenz zwischen der Pensionsrückstellung am jeweiligen Bilanztermin mit dem aktuellen Rechnungszins und dem Vorjahreszins berechnet. Die Zinsänderung (Senkung des Zinssatzes gegenüber dem Vorjahr) führte jeweils zu höheren Rückstellungen und wurde daher als Zinsänderungsaufwand ausgewiesen. Dieser konnte im Finanzergebnis gebucht werden (mit der Folge, dass der Pensionsaufwand gemindert wurde) oder auch im Personalergebnis gebucht werden (als Teil des Pensionsaufwands). Es bestand also ein entsprechendes Wahlrecht. Ab dem Bilanztermin 31.12.2023 und analog auch wieder zum 31.12.2024 führt die Zinsänderung aber zu einer Minderung des Erfüllungsbetrages (Vergleichsberechnung zum Stichtag mit aktuellem und niedrigem Vorjahreszins), also zu einem Zinsänderungsertrag. Dieser sollte analog den Vorjahren in Abhängigkeit von der Ausübung des Wahlrechts im Finanz- oder Personalergebnis gebucht werden.

Neben der Zinsänderung sind die Inflationsraten (aktueller Wert für November 2024 2,2%) für die Annahmen zur Rentendynamik und - bei gehaltsabhängigen Pensionszusagen – auch für die Trends zur Gehaltsentwicklung zu beachten. Wir halten weiterhin Annahmen für die Rentendynamik im Bereich von 1,9 bis 2,3% für angemessen. Für den Gehaltstrend empfehlen wir einen Aufschlag auf die Inflationsannahme zwischen 0,25 und 0,75%-Punkten.

Mit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) konnte der Übergangssaldo, der sich aus der geänderten Bewertung zum 31.12.2010 (bei Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr) ergab, auf die nächsten 15 Wirtschaftsjahre verteilt werden. Der Verteilungszeitraum endet somit Ende dieses Jahres, also zum 31.12.2024. Ab dem 31.12.2024 entspricht die HGB-Pensionsrückstellung also dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 HGB, ggf. vermindert um saldierungspflichtiges Rückdeckungsvermögen.

Bewertung nach IFRS /US-GAAP

Für die Bewertung nach internationalen Rechnungsstandards (z.B. IFRS / US-GAAP) ist der Zinssatz in Abhängigkeit der Fristigkeit der Verbindlichkeiten auf Basis von „high quality corporate bonds“ zu ermitteln. Hierbei wird aber ein Stichtagszins und kein geglätteter Durchschnittszins über einen mehrjährigen Zeitraum wie im HGB berücksichtigt. Die Zinssätze für die Duration 10/15/20 Jahre (Rentner / gemischter Bestand / Aktive) betragen Mitte Dezember 2024 3,17 / 3,29 / 3,37%. Zum Bilanztermin 31.12.2024 kann für einen gemischten Bestand also ein Zinssatz in der Bandbreite von 3,30 bis 3,35% berücksichtigt werden. Renten- und Gehaltstrend ergeben sich analog zur HGB-Bewertung.

Gegenüber 2023 erfolgen die Bewertungen somit mit einem leicht niedrigeren Rechnungszinsfuß (Vorjahr 3,5 bis 3,7%). Diese Zinsänderung wirkt sich ca. 2 bis 3% werterhöhend auf den Ansatz der Versorgungsverpflichtungen aus und führen zu einem Verlust (loss).

Bewertung gem. § 6a EStG (Steuerbilanz)

Der steuerliche Rechnungszins bleibt unverändert, er beträgt also weiterhin 6%. Dies wurde auch vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.07.2023 bestätigt (s.a. LPQ 3/2023).

PSV Beitragssatz 2024

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) hat den Beitragssatz für das laufende Jahr 2024 mit 0,4 ‰ (Vorjahr 1,9 ‰) festgelegt, somit gegenüber dem Vorjahr deutlich abgesenkt. Der PSV springt bei der Insolvenz des Arbeitgebers ein und erfüllt die gesetzlich unverfallbaren Pensionsverpflichtungen. Die zum 30.09.2024 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage aller Unternehmen (im Wesentlichen die steuerwirksamen Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen) beträgt 394 Mrd. Euro. Bei einem Beitragssatz von 0,4 ‰ müssen die Unternehmen somit einen Gesamtaufwand in Höhe von nur 158 Mio. Euro tragen (Vorjahr 726 Mio Euro).

Trotz einer deutlich gestiegenen Zahl an Unternehmensinsolvenzen in Deutschland hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Zahl bzw. das Volumen der gesicherten Schäden insgesamt nur leicht erhöht. Neben dem freundlichen Kapitalmarktumfeld (steigende Zinsen) hat es einen hohen entlastenden Effekt aus der vorjährigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB des Versicherungsportfolios beim Versicherungskonsortium unter Führung der Allianz Lebensversicherung AG) ergeben. Daher konnte der Beitragssatz so weit abgesenkt werden, ohne diese Sondereffekte läge der PSV-Beitrag für 2024 bei ca. 2,0 ‰.

Für Pensionskassen-Zusagen ist auch in diesem Jahr neben dem aktuellen Beitrag von 0,4 ‰ ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 1,5 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlagen für Pensionskassen zu entrichten, der zur Erhöhung des Ausgleichsfonds verwendet wird.

Die Anzahl der Insolvenzen steigt aufgrund der aktuell sehr negativen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland weiter deutlich an. Das Platzen der Ampelkoalition, mindestens zwei Kriege ohne absehbares Ende und geopolitische Entwicklungen, die sich für das kommende Jahr ankündigen wie z.B. hohe Handelszölle in den USA und China tragen hierzu wesentlich bei. In Einzelfällen ohne gesetzlichen Insolvenzschutz (Unternehmerversorgungen) spielt bei diesen Insolvenzen auch die bestehende betriebliche Altersversorgung eine Rolle und es kann insbesondere bei GGF-Pensionszusagen zu Problemen mit dem Insolvenzverwalter führen. In diesen Fällen stehen wir Ihnen gerne mit unserer Expertise unterstützend zur Verfügung.

Kein Freibetrag für freiwillig versicherte Betriebsrentner

Nach dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz wurde in der Vergangenheit neben der Freigrenze zum 01.01.2020 auch ein Freibetrag (§ 226 Abs. 2 SGB V) in Höhe 1/20 der monatlichen Bezugsgröße i.S.v. § 18 SGB IV eingeführt (aktueller Wert des Freibetrags für 2025 € 187,25). Mit diesem Freibetrag wurde das bis dahin bestehende Ärgernis beseitigt, dass im Falle einer bAV-Rente, die auch nur 1 Cent über der Freigrenze lag, die volle Leistung beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung war. Mit dem Freibetrag ab 2020 bleibt nun dieser Teil der Versorgungsleistung beitragsfrei (gilt aber nur für die Krankenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung ist der Freibetrag nicht anwendbar).



Für freiwillig Versicherte kann der Freibetrag aber nicht angewendet werden. Das Bundessozialgericht (B 12 KR 9/23 R) hat entschieden, dass es bei der Unanwendbarkeit des Freibetrags bei freiwillig versicherten Betriebsrentnern bleibt. Insbesondere das Argument der betroffenen Betriebsrentner, dass keine sachlichen Gründe für eine Differenzierung zwischen pflicht- und freiwillig versicherten Rentnern vorlägen, wurde vom BSG abgewiesen: Die Ungleichbehandlung von freiwillig Versicherten zu gesetzlich pflichtversicherten Rentnern verstoße nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz. Die beitragsrechtliche Besserstellung der pflichtversicherten Rentner sei unter dem Gesichtspunkt der „Systemtreue“ (Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Kasse) gerechtfertigt. Der klagende Rentner war dagegen 10 Jahre lang vor Rentenbeginn privat krankenversichert, das Argument „Systemtreue“ greife somit für ihn nicht.



Impressum:

Herausgeber:

**Lutz Pension
Consulting GmbH**

An der Gohrsmühle 16a
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: +49-2202-271 98-10
Fax: +49-2202-271 98-29
E-Mail: info@lutzpc.de

Lutz Pension Consulting – das ist ganzheitliche und hochqualifizierte Beratung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV).

Wir beraten Sie und betreuen Ihre betriebliche Altersversorgung

- *individuell mit optimierten Konzepten anstatt vorgefertigter Pauschallösungen*
- *progressiv und zeitnah zu aktuellen Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen*
- *kompetent mit hochqualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern*
- *partnerschaftlich, fair und offen*

WWW.LUTZ-PENSION-CONSULTING.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

19.12.2024